



S A T Z U N G
des
VERBANDES DER SIEBENBÜRGISCH-SÄCHSISCHEN
HEIMATORTSGEMEINSCHAFTEN e.V.

Präambel

Grundsätze

Als Zusammenschluss der siebenbürgisch-sächsischen Heimatortsgemeinschaften und weiterer heimatortsgebundener Gruppierungen, versteht sich der Verband der Siebenbürgisch-Sächsischen Heimatortsgemeinschaften e. V. als Interessenvertretung der vorgenannten Gemeinschaften und derer Mitglieder.

Heimatortsgemeinschaften (HOG), Heimatgemeinschaften (HG) oder Nachbarschaften im Sinne dieser Satzung sind Gemeinschaften Siebenbürger Sachsen und anderer Personen, die sich zu einem Heimatort (Herkunftsort) in Siebenbürgen bekennen sowie weiterer natürlicher oder juristischer Personen, die die Belange dieser Gemeinschaften kennen, fördern und deren Ziele verfolgen.

In der Regel handelt es sich um einen Verein im Sinne des Deutschen Vereinsrechts, mit einer Satzung und einem gewählten Vorstand. Dieser Verein kann im Vereinsregister eingetragen sein.

Heimatortsgebundene Gruppierungen sind Verbindungen von Personen, die ähnliche Ziele wie die Heimatortsgemeinschaften verfolgen.

In Verbundenheit mit dem Glauben und der Kirche ihrer siebenbürgisch-sächsischen Vorfahren bekennt sich der Verband der Siebenbürgisch-Sächsischen Heimatortsgemeinschaften e. V. zur großen siebenbürgisch-sächsischen Gemeinschaft und betrachtet sich als einen wesentlichen Bestandteil und als eine der tragenden Säulen ihrer Gemeinschaftsorganisationen. In dieser Tradition ist sich der Verband der Verantwortung für die Erhaltung und Pflege des siebenbürgisch-sächsischen Kulturgutes und des siebenbürgisch-sächsischen Gemeinschaftslebens bewusst.

Auf der Grundlage vorstehender Grundsätze hat die Mitgliederversammlung als ranghöchstes Organ des Verbandes der Siebenbürgisch-Sächsischen Heimatortsgemeinschaften e. V. folgende Neufassung der Satzung des Verbandes der Siebenbürgisch-Sächsischen Heimatortsgemeinschaften e.V. beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Verband der Siebenbürgisch-Sächsischen Heimatortsgemeinschaften e. V.“, im Folgenden HOG-Verband genannt.

(2) Der HOG-Verband hat seinen Sitz in D - 74831 Gundelsheim am Neckar, Schloss Horneck.

Die Postanschrift ist die Heimatadresse des/der jeweiligen Vorsitzenden.

(3) Das Geschäftsjahr des HOG-Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des HOG-Verbandes

(1) Der HOG-Verband ist ein ideeller Verein zur Förderung des Gemeinschaftssinnes und des Zusammenhaltes der siebenbürgisch-sächsischen Heimatortsgemeinschaften und weiterer heimatortsgebundener Gruppierungen.

(2) Verbandszweck ist die Förderung der Kontakte zu den Heimatorten in Siebenbürgen (in Rumänien) und zu den dort lebenden Landsleuten sowie vielfältige Tätigkeiten zur gemeinsamen Bewahrung des materiellen und immateriellen kulturellen Erbes der Siebenbürger Sachsen. Dazu gehören insbesondere die Sicherung und Erhaltung des siebenbürgisch-sächsischen Kulturgutes, dessen Grundlagen und Werte gerade in einem erweiterten Europa als Beispiel eines Jahrhunderte langen nachbarschaftlichen Zusammenlebens verschiedener Ethnien vermittelt und weitergegeben werden sollen.

(3) Der HOG-Verband ist politisch ungebunden und verfolgt weder unmittelbar noch mittelbar politische Ziele. Er versteht sich als Interessenvertreter aller ihm als Mitglieder angeschlossenen Gemeinschaften.

§ 3

Ziele des HOG-Verbandes

(1) Zur Erreichung des Verbandszwecks und der Verbandsziele strebt der HOG-Verband die Zusammenarbeit mit den HOGs sowie weiteren heimatortsgebundenen Interessensgemeinschaften, die nicht Mitglieder im HOG-Verband sind, an.

Der HOG-Verband verfolgt seine Ziele in enger Zusammenarbeit mit dem Verband der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V. und dessen Einrichtungen und Untergliederungen, mit der Gemeinschaft der Siebenbürger Sachsen und evangelischen Banater Schwaben im Diakonischen Werk der EKD sowie mit anderen Einrichtungen, Verbindungen, Vereinen und Institutionen, die sich den gleichen oder ähnlichen Aufgaben in Österreich, Siebenbürgen, USA und Kanada widmen.

(2) Zur Verwirklichung des Verbandszwecks strebt der HOG-Verband eine aktive Zusammenarbeit mit dem Verband der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e. V., der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien, dem Demokratischen Forum der Deutschen in Siebenbürgen und allen Vereinen, kulturellen Einrichtungen und Institutionen der Siebenbürger Sachsen weltweit an.

(3) Der HOG-Verband versteht sich hierbei als Vermittler und Plattform gemeinschaftlichen Zusammenwirkens mit dem Ziel, siebenbürgisch-sächsisches Gemeinschaftsleben zur Pflege des Kulturgutes und des Brauchtums der Vorfahren zu erhalten und zu fördern und zu seiner Vermittlung nach außen beizutragen.

(4) Der HOG-Verband verfolgt weiterhin vornehmlich folgende Zielsetzungen und Aufgaben im Sinne des § 96 Bundesvertriebenengesetz (BVFG):

- a.) Hilfeleistung bei der Integration ausgesiedelter Landsleute der Heimatgemeinden
- b.) Unterstützung und Pflege der Kontakte der Mitglieder zu den jeweiligen Heimatorten
- c.) Gewährung von materiellen und geistigen Hilfen an die Bewohner der Heimorte und der bedürftigen Mitglieder der Heimatortsgemeinschaften
- d.) Förderung der Jugendarbeit in den Heimatortsgemeinschaften
- e.) Sammlung von Spenden zur Erfüllung der Verbandsaufgaben

- f.) Dokumentation des Lebens und der Leistungen der siebenbürgischen Heimatgemeinden in all ihren Formen und Ausprägungen sowie deren Veröffentlichung in Ortsmonographien („Heimatbüchern“), Bildbänden, genealogischen Büchern, Filmen, Videofilmen u. a. m.
- g.) Mitwirkung beim Erhalt sowie bei der Betreuung und Pflege von architektonisch wertvollen siebenbürgisch-sächsischen Bauten und Kulturdenkmäler, vornehmlich von Kirchenburgen, Kirchen und Friedhöfen in den Heimatorten, Sicherung von beweglichem Kulturgut.

(5) Die Arbeit mit und für die Jugend als künftigen Träger und Bewahrer sowie Vermittler siebenbürgisch-sächsischen Kulturgutes ist vorrangige Aufgabe des HOG-Verbandes.

(6) Der HOG-Verband nimmt den Kontakt und die Zusammenarbeit mit Vereinigungen und Verbänden anderer Nationen, die ein friedvolles, nationenübergreifendes Miteinander anstreben, zum Zwecke des gegenseitigen Kennenlernens und Verstehens auf. Im Interesse eines Zusammenlebens und -wirkens der verschiedenen Ethnien vermittelt der HOG-Verband zu diesen Kontakte und fördert die Zusammenarbeit seiner Mitgliedsgemeinschaften.

(7) Der HOG-Verband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben auch Mitglied anderer siebenbürgisch-sächsischen Verbände oder Vereine werden. Er befürwortet die aktive Mitarbeit der Heimatortsgemeinschaften und ihrer Mitglieder in diesen Organisationen und erwartet seinerseits von den genannten Institutionen Anregungen, Hilfe und Beistand bei der Wahrnehmung seiner vielfältigen Aufgaben.

§ 4

Gemeinnützigkeit

(1) Der HOG-Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO), ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

(2) Mittel des HOG-Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des HOG-Verbandes. Der HOG-Verband darf seine Mittel weder für unmittelbare noch für mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

(3) Der HOG-Verband darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des HOG-Verbandes fremd sind, begünstigen.

(4) Bei Auflösung des HOG-Verbandes oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen dem Verein „Siebenbürgisches Museum Gundelsheim e. V.“ und der „Stiftung der Siebenbürgischen Bibliothek e. V.“, beide mit Sitz auf Schloss Horneck in D - 74831 Gundelsheim am Neckar, mit der Maßgabe zu, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

§ 5 Struktur des HOG-Verbandes

(1) Als übergreifender Zusammenschluss von Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen betrachtet sich der HOG-Verband als Vereinsverband, dessen Mitglieder im Regelfall die jeweils in ihm zusammengeschlossenen Gemeinschaften sind.

(2) Die Rechtsform der einzelnen siebenbürgisch-sächsischen Heimatortsgemeinschaften sowie weiterer heimatortsgebundener Gruppierungen ist für die Mitgliedschaft im HOG-Verband irrelevant; auch nichtrechtsfähige Vereinigungen und Zusammenschlüsse können Verbandsmitglieder werden.

(3) Die Mitglieder des Verbandes sind selbstständig und regeln ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich.

(4) Seinem Charakter als Vereinsverband entsprechend hat der HOG-Verband als Untergliederung Regionalgruppen. Die Regionalgruppen sind überörtliche Zusammenschlüsse mehrerer regional verbundener örtlicher Gemeinschaften.

Die Regionalgruppen regeln ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich. Die gewählten Vertreter der Regionalgruppen sind von Amts wegen Mitglieder des erweiterten Vorstandes des HOG-Verbandes.

§ 6 Mitglieder

(1) Mitglieder des HOG-Verbandes sind:

- a.) die ordentlichen Mitglieder
- b.) die außerordentlichen Mitglieder
- c.) die Ehrenmitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder können alle siebenbürgisch-sächsischen Heimatortsgemeinschaften und sonstigen Zusammenschlüsse sein, die siebenbürgisch-sächsische Belange wahrnehmen und sich mit Siebenbürgen verbunden fühlen, sofern sie sich zu der Satzung und den Aufgaben des HOG-Verbandes bekennen.

Mitglied ist stets nur die jeweilige rechtsfähige oder nichtrechtsfähige Gemeinschaft. Die einzelnen Mitglieder der Gemeinschaften werden dem Verbandscharakter entsprechend nicht Mitglieder des HOG-Verbandes.

(3) Außerordentliche Mitglieder können auf Antrag alle nicht zu den vorgenannten Gemeinschaften gehörende, auf Dauer angelegte, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen des Privatrechts, juristische Personen des Privatrechts und juristische Personen des öffentlichen Rechts werden, die Zweck und Ziele des HOG-Verbandes gemäß den Bestimmungen der Präambel und der §§ 2 und 3 dieser Satzung unterstützen.

(4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen und werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind die bei Neufassung dieser Satzung bereits vorhandenen Mitglieder.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag, der schriftlich an den Vorstand zu richten ist. Die Aufnahme oder die Ablehnung werden dem Antragsteller innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag innerhalb angemessener Frist; der Antragsteller wird außerordentliches Mitglied mit Zugang der schriftlichen Annahmeerklärung. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.
- (4) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der Antragsteller binnen einer Frist von einem Monat nach Mitteilung der Ablehnung schriftlich beim Vorstand Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung.
- (5) Jedes Mitglied erkennt mit seiner Aufnahme die Satzung des HOG-Verbandes als auch für sich verbindlich an.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie können Anträge zur Abstimmung an die Mitgliederversammlung stellen und haben aktives und passives Wahlrecht.
- (2) Außerordentliche Mitglieder haben Sitz sowie Anhörungs- und Äußerungsrecht in der Mitgliederversammlung; weitergehende Rechte, insbesondere Stimmrechte, stehen ihnen nicht zu.
- (3) Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und können Anträge an die Mitgliederversammlung stellen.
- (4) Die Rechte der ordentlichen Mitglieder dem Vorstand gegenüber und in der Mitgliederversammlung werden durch den gewählten Vorsitzenden/Sprecher oder dessen Vertreter wahrgenommen.
- (5) Juristische Personen und Vereinigungen können ihre Rechte durch einen bevollmächtigten Vertreter ausüben lassen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Ziele und Interessen des HOG-Verbandes nachhaltig zu fördern.
- (7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu entrichten.
- (8) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung bzw. Erlöschen oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.

(3) Auf Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied des HOG-Verbandes ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des HOG-Verbandes verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Das Mitglied kann gegen den Beschluss des Vorstandes innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung Einspruch einlegen. Wird dem Einspruch durch den Vorstand nicht abgeholfen, so entscheidet die Mitgliederversammlung – erforderlichenfalls auf einer außerordentlichen, ansonsten auf ihrer nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung - darüber. Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

(4) Mit Austritt, Auflösung, Ausschluss oder Tod erlöschen alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten, die sich aus der Verbandstätigkeit ergeben. Dem HOG-Verband bleibt jedoch die Erhebung rückständiger Mitgliedsbeiträge vorbehalten.

§ 10

Beiträge

(1) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung geregelt. Gleiches gilt für die Bemessungsgrundlage der zu erhebenden Beiträge.

(2) Der Beitrag kann im Einzelfall durch den Vorstand auf Antrag gestundet und/oder ermäßigt werden.

(3) Verstöße gegen die Beitragspflicht können mit Sanktionen, wie Zinsen und Verzugskosten, bis zum Ausschluss aus dem HOG-Verband, belegt werden.

§ 11

Organe des HOG-Verbandes

Organe des Verbandes der Siebenbürgisch-Sächsischen Heimatortsgemeinschaften e. V. sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Regionalgruppen

§ 12

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist ranghöchstes Organ des HOG-Verbandes; sie berät und beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) In der Mitgliederversammlung werden die ordentlichen Mitglieder durch den jeweiligen gewählten Vorsitzenden/Sprecher oder durch einen Delegierten vertreten.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind als natürliche Person jeweils allein bzw. – soweit es sich um auf Dauer angelegte, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen des Privatrechts, juristische Personen des Privatrechts und juristische Personen des öffentlichen Rechts handelt – mit jeweils nur einem bevollmächtigten Vertreter teilnahmeberechtigt.

(4) Die Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Vorstands bzw. des erweiterten Vorstands sind für die Dauer ihrer Amtszeit teilnahmeberechtigt. Der Vorstand kann auf Antrag weitere Personen zur Teilnahme zulassen bzw. einladen.

(5) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a.) beschließt über die Entlastung des Vorstandes
- b.) wählt den Vorstand und die Kassenprüfer und beruft diese ab. Im Falle der Abberufung des Vorstandes ermächtigt die Mitgliederversammlung ein oder mehrere Mitglieder zur Alleinvertretung.
- c.) beschließt Änderungen der Satzung
- d.) setzt die Mitgliedsbeiträge fest
- e.) entscheidet über Widersprüche gegen Ablehnungsentscheidungen von Aufnahmeanträgen
- f.) entscheidet über Widersprüche gegen Ausschließungsbeschlüsse
- g.) nimmt den Jahresabschlussbericht zur Kenntnis
- h.) beschließt über sonstige Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i.) beschließt über die Auflösung des HOG-Verbandes.

(6) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und stellt sicher, dass im Falle der Auflösung oder Aufhebung des HOG-Verbandes oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit das Vermögen des HOG-Verbandes weiterhin unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß den Bestimmungen in § 4 Absatz 4 verwendet wird.

(7) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jedes zweite Jahr abzuhalten. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

(8) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung beantragen sowie Anträge zur Beschlussfassung an die Versammlung stellen. Die Anträge müssen schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingegangen sein.

(9) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist keines der vorgenannten Vorstandsmitglieder anwesend, wählt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Versammlungsleiter.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen und/oder vertretenen Mitglieder stets beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist; ausgenommen hiervon bleibt die Bestimmung des § 20 Abs. 1.

(2) Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, d. h. deren Vorsitzende/Sprecher bzw. Delegierten sowie die Ehrenmitglieder, die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Festlegung und Durchführung der Stimmabgabe ist Sache des jeweiligen Mitglieds.

(3) Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied kann bei der Mitgliederversammlung bis zu maximal drei weitere Mitglieder aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten; darüber hinausgehende Mehrfachvertretungen sind nicht zulässig.

(4) Der Regelfall der Abstimmungen ist – soweit in dieser Satzung und den satzungsgemäß beschlossenen Ordnungen nicht anders bestimmt – die offene Abstimmung durch Handzeichen. En-Block Abstimmungen sind zulässig. Auf Antrag eines Mitglieds ist jedoch über bestimmte Beschlusspunkte einzeln und geheim abzustimmen, bzw. zu wählen, soweit die Mitgliederversammlung diesen Antrag nicht mit mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen zurückweist. Beantragen mindestens zehn Mitglieder einzelne und geheime Abstimmung bzw. Wahlen, so ist einzeln und geheim abzustimmen bzw. zu wählen. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung über die jeweilige Form der Abstimmung.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung bzw. die satzungsgemäß beschlossenen Ordnungen keine andere Stimmenmehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag bzw. Beschlussvorschlag als abgelehnt.

(6) Zur Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von 75 % aller abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen ist.

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch schriftlich oder in einem sonstigen geeigneten elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Außerhalb von Versammlungen werden die Beschlüsse vom Vorstand schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern mitgeteilt.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann – soweit er es für erforderlich und/oder sachdienlich hält – jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des HOG-Verbandes es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder bzw. mindestens drei Regionalgruppenleiter dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner in den in dieser Satzung bzw. den satzungsgemäß beschlossenen Ordnungen oder gesetzlich vorgesehenen Fällen einzuberufen.

(3) Hinsichtlich Einberufung, Fristen, Tagesordnung, Teilnahme und Beschlussfassung gelten die Bestimmungen in §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 15

Vorstand

(1) Der Vorstand des HOG-Verbandes besteht aus:

- a.) dem/der Vorsitzenden
- b.) den zwei Stellvertreter/-innen
- c.) dem/der Geschäftsführer/-in
- d.) dem/der Schriftführer/-in

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende sowie die zwei Stellvertreter/-innen. Sie vertreten den HOG-Verband jeweils allein.

(3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und führt die Geschäfte des HOG-Verbandes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach billigem Ermessen mit der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns. In diesem Sinne erstellt er den jährlichen Haushaltsplan und die Jahresrechnung.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der Vertreter der ordentlichen Mitglieder gewählt.

(5) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die einzelnen Vorstandsmitglieder bleiben für die Dauer ihrer gewählten Amtszeit im Amt, auch wenn die ihrer Wahl zugrunde liegende Mitgliedschaft in ihrer jeweiligen Heimatortsgemeinschaft oder Interessensgemeinschaft vor Ablauf der Amtszeit endet.

(6) Jedes Mitglied des Vorstandes muss unbeschränkt geschäftsfähig sein, darf die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht durch Richterspruch verloren oder das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt haben.

(7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist auf der nächsten – gegebenenfalls außerordentlichen – Mitgliederversammlung eine Nachwahl vorzunehmen. In jedem Fall, auch bei Ablauf der Amtszeit, bleibt der Vorstand jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt wird.

(8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand Sachreferenten für die Dauer einer Amtszeit berufen. Die Referenten führen die Bezeichnung Verbandsreferenten. Wiederholte Berufung ist zulässig.

(9) Der Vorstand tagt mindestens einmal jährlich. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, einberufen. Vorstandssitzungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des HOG-Verbandes dies erfordert oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Tagesordnung soll angekündigt werden; eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann auch im schriftlichen, fernmündlichen oder einem sonstigen geeigneten, elektronischen Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Art der Beschlussfassung zustimmen.

§ 16

Erweiterter Vorstand und Regionalgruppen

(1) Dem erweiterten Vorstand gehören folgende Personen an:

- a.) der gewählte Vorstand gem. § 15 Abs. 1
- b.) die Regionalgruppenleiter oder deren Stellvertreter
- c.) der Bundesvorsitzende des Verbandes der Siebenbürger Sachsen oder einer seiner Stellvertreter
- d.) ein Vertreter der Evangelischen Kirche A.B. aus Rumänien
- e.) ein Vertreter des Demokratischen Forums der Deutschen in Siebenbürgen
- f.) ein Vertreter der Gemeinschaft Siebenbürger Sachsen und evangelischen Banater Schwaben im Diakonischen Werk der EKD e.V.
- g.) ein Vertreter der Siebenbürgisch-Sächsischen Jugend in Deutschland (SJD)
- h.) ein Vertreter des Siebenbürgischen Kulturzentrums Schloss Horneck e. V. (SKSH)

(2) **Die Regionalgruppen.** Die Anzahl der Regionalgruppen und die Zugehörigkeit der Mitglieder des HOG-Verbandes zu den Regionalgruppen werden nach regionalen Kriterien vom erweiterten Vorstand bestimmt. Bei entsprechender Begründung kann ein ordentliches Mitglied auf Antrag einer anderen Regionalgruppe zugeordnet werden.

(3) **Die Regionalgruppenleiter** und deren Stellvertreter werden von den Vertretern der ordentlichen Mitglieder der jeweiligen Regionalgruppen auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die einzelnen Regionalgruppenleiter bleiben für die Dauer ihrer gewählten Amtszeit im Amt, auch wenn die ihrer Wahl zugrunde liegende Mitgliedschaft in ihrer jeweiligen Heimatortsgemeinschaft oder Interessensgemeinschaft vor Ablauf der Amtszeit endet.

Ihre Aufgabe ist es, die Interessen der Mitglieder der Region zu vertreten und gemeinsame Projekte der Region zu fördern und ggf. zu koordinieren. Der Regionalgruppenleiter kann die Mitglieder der Regionalgruppe zu Beratungen oder zu Beschlussfassungen, die nicht dem Vorstand, dem erweiterten Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, bei Bedarf einladen.

(4) Der erweiterte Vorstand kann **Verbandsreferenten** berufen. Diese haben beratende Funktion und werden zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes nach Bedarf geladen.

(5) Der erweiterte Vorstand hat vornehmlich folgende Aufgaben:

- a.) entwickelt Strategien zur Erreichung der Verbandsziele
- b.) fasst Beschlüsse, soweit es sich nicht um Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes oder der Mitgliederversammlung handelt
- c.) berät und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

(6) Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die mindestens einmal jährlich in Verbindung mit einer Vorstandssitzung vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, einberufen werden. Sitzungen des erweiterten Vorstands sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des HOG-Verbandes dies erfordert oder wenn mindestens sechs Mitglieder des erweiterten Vorstands dies beantragen. Die Tagesordnung wird angekündigt; eine Einberufungsfrist von vier Wochen ist einzuhalten.

(7) Der erweiterte Vorstand ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, insofern die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der erweiterte Vorstand kann auch im schriftlichen, fernmündlichen oder einem sonstigen geeigneten, elektronischen Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes dieser Art der Beschlussfassung zustimmen.

(8) Die Bestimmungen in vorstehendem § 15 Abs. 3 Satz 1 gelten auch für die Mitglieder des erweiterten Vorstands. Im Übrigen können Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse des erweiterten Vorstands ebenfalls in der Geschäftsordnung des Vorstands des HOG-Verbandes geregelt werden.

§ 17 Rechnungsprüfer

(1) Durch die Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer und zwei Ersatzrechnungsprüfer für die Dauer von vier Jahren gewählt; die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem erweiterten Vorstand angehören.

(2) Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, das Finanzgebaren des HOG-Verbandes durch Prüfung der Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäßer Verbuchung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand festzustellen. Die Überprüfung ist von beiden Rechnungsprüfern gemeinsam vorzunehmen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

(3) Über das Ergebnis der Kassenprüfung haben die Rechnungsprüfer einen Bericht zu verfassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 18 Vermögen/Haftung

(1) Mittel und Vermögen des HOG-Verbandes dürfen ausschließlich und unmittelbar nur für die satzungsgemäßen Zwecke des HOG-Verbandes entsprechend den §§ 2 und 3 der Satzung verwendet werden.

(2) Die Haftung des HOG-Verbandes beschränkt sich auf das Verbandsvermögen.

§ 19

Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliedsbeiträgen
- freiwilligen Zuwendungen Dritter
- Spenden
- sonstigen Einnahmen

§ 20

Auflösung/Liquidation

(1) Über die Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 12 Abs. 7 entsprechend.

Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von 3/4 aller abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit findet zwei Stunden nach der gemäß Absatz 1 einberufenen Mitgliederversammlung am gleichen Versammlungsort eine zweite Mitgliederversammlung mit identischer Tagesordnung statt, zu der zugleich mit der ersten Mitgliederversammlung gemäß Absatz 1 einzuladen ist. Diese Wiederholungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und kann die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen, worauf in der Einladung eigens hinzuweisen ist.

(3) Im Falle der Auflösung des HOG-Verbandes erfolgt die Liquidation durch einen von der Mitglieder-Versammlung bestimmten Liquidator.

(4) Für die Liquidation gelten die Bestimmungen in § 4 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 21

Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzungsneufassung tritt in Kraft, sobald sie in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen ist. Sollte das für Anerkennung der Gemeinnützigkeit des HOG-Verbandes zuständige Finanzamt diesbezüglich Änderungen der Satzung für erforderlich halten, ist der Vorstand ermächtigt, diese Änderungen vorzunehmen, sofern sie nicht den Verbandszweck betreffen. Gleiches gilt für Änderungsverlangen des für die Eintragung zuständigen Registergerichts.

(2) Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder künftig in ihr aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam bzw. nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt.

Eintrag beim Amtsgericht Stuttgart mit Nr. VR 102598

